

23./VI. 1916

Malzabgabe für Heereszwecke.

N. Berlin, 20. Juni. Auf die von der Gerstenverwertungs-Gesellschaft ausgegangene Eingabe, in der ein Malzausgleich unter den deutschen Brauereien verlangt wird, gab der Bundesrat den Bescheid, daß er eine Berücksichtigung dieses Antrages nicht in Aussicht stellen könne, dagegen würde es der Heeresverwaltung möglich sein, den Brauereien der außerbayerischen Brausteuergebiete Malz in Mengen zur Verfügung zu stellen, die ausreichen, um daraus das gesamte Bier, das zur Versorgung des Heeres im Sommer nötig ist, herzustellen.

Wie die jetzt neuerrichtete Malzverteilungsstelle der Heeresverwaltung den in Betracht kommenden Brauereien mitteilt, werden die betreffenden Malzmengen nur gegen die Verpflichtung, hiergegen Bier für die Feldtruppen zu liefern, abgegeben, um die Sicherung des Bierbedarfs der Feldtruppen zu erleichtern und dabei zugleich den liefernden Brauereien behilflich zu sein. Der „Börsen-Courier“ erzählt, daß es sich bei der Verteilung um dasjenige Malz handelt, das der Heeresverwaltung nach der Verordnung vom 31. Januar 1916 zur Verfügung steht. Das Wichtigste dabei ist für die Brauereien, daß dieses Malz kontingentfrei geliefert wird. Der Preis, der der Heeresverwaltung für diese Ware zu bezahlen ist, beträgt 110 Mark für den Doppelzentner. Von der gesamten Menge werden den bayerischen Brauereien ein Drittel, den Betrieben der norddeutschen Brausteuergebiete zwei Drittel überwiesen. Soweit möglich, werden Wünsche wegen Zuteilung hellen oder dunklen Malzes berücksichtigt. Die bayerischen Brauereien haben sich zu verpflichten, eine verhältnismäßig größere Menge Bier für Heeresbedarf zu liefern, als die norddeutschen Betriebe, die nach den Vorschriften der Malzverteilungsstelle nur 300 Liter für Feldtruppenbedarf anzudienen haben. Die norddeutschen Brauereien erhalten für dieses Bier von der Heeresverwaltung 30 bis 32 Mark, die bayerischen 25 Mark für 100 Liter.

Die Vereinbarungen über die Ablieferungstermine der Biermengen bei Zuteilung dieses Malzes sind mit der „Biereinkaufszentrale der Heeresverwaltung“ bzw. der „Verteilungsstelle des deutschen Brauer-Bundes“ zu treffen, die ihrerseits die bei der Verteilung zu berücksichtigende Brauerei in Vorschlag bringt.